

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 5

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wertvolle Grundlage

Bevölkerungsprognosen für die nächsten Jahrzehnte zeigen, dass die Zahl der betagten und hochbetagten Menschen stark zunehmen wird. Die Weichen für eine Weiterentwicklung der Altersversorgung müssen deshalb gestellt werden, bevor Sachzwänge den Handlungsspielraum weiter einengen. Den Politikern, die auf diesem Gebiet Entscheide zu fällen haben, liefert der Bericht über die Situation der Altersheimbewohner wertvolle Grundlagen.

ENTSCHEIDE

Nicht alle Hilflosenentschädigungen dürfen während einer «internen» Eingliederungsmassnahme der IV sistiert werden

Sachverhalt

Die 20jährige Maria Bellini (Name geändert) leidet seit ihrer Geburt an einer schweren Sehbehinderung. Ihr Visus beträgt beidseits weniger als 0,1, wozu eine bedeutende Gesichtsfeldeinschränkung hinzutritt. Angesichts des fortgeschrittenen Grades der Sehbehinderung hat Maria Bellini grundsätzlich Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades gemäss *Art. 36 Abs. 3d IVV*. Diese ist dazu bestimmt, Blinden und stark Sehbehinderten sowie schwer Körperbehinderten die erhöhten Auslagen für die gesellschaftliche Kontaktaufnahme ausser Hauses (z. B. Taxifahrten) zu ersetzen.

Die Ausgleichskasse hat diesen Anspruch nicht an sich bestritten, die Auszahlung jedoch während der Dauer eines von der IV übernommenen Aufenthalts in einer Ausbildungsanstalt (im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung) sistiert. Sie hat ihren Entscheid im wesentlichen damit begründet, dass es zu einer Überentschädigung führen würde, wenn die IV sowohl für den Anstaltaufenthalt in einer Eingliederungsstätte aufkommen als auch zusätzlich eine Hilflosenentschädigung entrichten würde.

Gegen diesen Entscheid hat der Rechtsdienst für Behinderte vorerst Beschwerde bei der kantonalen Rekursinstanz und schliesslich beim Eidgenössischen Versicherungsgericht erhoben.

Der Entscheid des Gerichtes

In seinem Urteil vom 14. November 1985 hat das EVG bekräftigt, dass Verordnungen sich auf eine Gesetzesgrundlage abstützen müssen: Wenn nun der Bundesrat in Art. 35 Abs. 2 IVV festhalte, dass Hilflosenentschädigungen wäh-

rend der Dauer eines von der IV übernommenen Aufenthaltes in einer Eingliederungsstätte zu sistieren seien, so müsse geprüft werden, ob diese Regelung sich wirklich auf das Gesetz abstützen könne. Das Gesetz (Art. 43 Abs. 3 IVG) gestatte dem Bundesrat nämlich bloss Vorschriften zur *Verhinderung von Überentschädigungen* beim Zusammenfallen mehrerer Leistungen der Invaliden-Versicherung zu erlassen.

Das EVG hat nun festgehalten, dass die Frage nach einer Überentschädigung verschieden beantwortet werden müsse, je nachdem, um was für eine Art der Hilflosenentschädigung es sich handle:

a) Das EVG ist davon ausgegangen, dass einem pflege- oder überwachungsbedürftigen Behinderten die notwendige *Pflege* resp. *Überwachung* von der betreffenden Eingliederungsstätte während der Dauer eines «internen» Aufenthaltes in aller Regel gewährt werde; wenn die IV den Aufenthalt in der Eingliederungsstätte und damit indirekt auch die Kosten für Pflege und Überwachung übernehme, so führe es tatsächlich zu einer Überentschädigung, wenn die Versicherung zusätzlich die Hilflosenentschädigung weiter ausrichten müsste; es sei deshalb im Regelfall statthaft, die Hilflosenentschädigung während des Anstaltsaufenthaltes zu sistieren, wobei dieser allerdings mindestens 24 Tage im Kalendermonat dauern müsse.

b) Andererseits hat das EVG dem Standpunkt des Rechtsdienstes für Behinderte beigepflichtet, dass die Kosten für die *gesellschaftliche Kontaktaufnahme ausser Hauses* (z. B. Taxikosten, Entschädigung an Begleiter) in aller Regel von den Eingliederungsstätten während eines entsprechenden Aufenthaltes nicht übernommen werden; sofern ein Körper- oder Sehbehinderter eine Hilflosenentschädigung aufgrund von Art. 36 Abs. 3d IVV beziehe, um gesellschaftliche Kontakte ausser Hauses aufnehmen zu können, führe der Anstaltsaufenthalt somit nicht zu einer Überentschädigung; eine *Sistierung der Hilflosenentschädigung* sei deshalb in solchen Fällen in aller Regel *nicht statthaft*.

R. B.

Vorsorgliche Alimente im Scheidungsprozess

Zu beachtende Grundsätze

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht hat für vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsprozess geltende Grundsätze (für die Berechnung und Korrektur von Unterhaltsbeiträgen) gegen unbegründete Abweichungen davon aufrechterhalten.

Ein oberes kantonales Gericht berechnete im Verlaufe eines Ehescheidungsprozesses im Rahmen der für diesen zu treffenden vorsorglichen Massnahmen den Unterhaltsanspruch der Frau gegen den Mann so, dass dem

Zwangsbedarf der Ehefrau ein Drittel der Differenz zwischen dem Gesamteinkommen der Ehegatten und ihrem Gesamtzwangsbedarf zugeschlagen und von diesem Betrag das volle Einkommen der Frau abgezogen wurde.

Fortdauer männlicher Unterhalts- und weiblicher Beitragspflicht

Indessen gelangt auch während einer Trennung der Ehegatten und während des Scheidungsprozesses die Unterhaltspflicht des Ehemannes gemäss Artikel 160, Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) zur Anwendung. Der Ehemann muss auch dann in gebührender Weise, d. h. nach Massgabe der sozialen Verhältnisse, für den Unterhalt der Ehefrau sorgen. Dieser Unterhaltsanspruch besteht grundsätzlich unabhängig von ihrer eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit. Die infolge der Trennung von ihren ehelichen Pflichten befreite Frau hat jedoch (im Rahmen von Art. 159, Abs. 3, Art. 161, Abs. 2 und Art. 192, Abs. 2 ZGB) mit ihrem eigenen Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen an ihren Lebensunterhalt beizutragen. Den Umfang bestimmt die vorsorgliche Massnahme erlassende Richter nach freiem Ermessen. Immer aber gilt, dass die eigenen Mittel der Ehefrau nur hilfsweise zu berücksichtigen sind. Ihre Leistungspflicht besteht lediglich in einem *Beitrag*, welcher im Blick auf die Leistungspflicht des Ehemannes zu bemessen ist. Vor allem bei guten finanziellen Verhältnissen braucht die Ehefrau nicht ihr gesamtes Einkommen für ihren Unterhalt zu verwenden und den Ehemann damit von seiner primären Unterhaltspflicht zu entlasten.

Gegen diese Grundsätze hatte jenes kantonale Gericht verstossen. Angeichts des überdurchschnittlich guten Einkommens des Ehemannes war es willkürlich, dass es das ganze Einkommen der Ehefrau (von nur Fr. 1000 monatlich) bei der Berechnung ihres Unterhaltsanspruches berücksichtigte.

Die zu bewahrende Lebenshaltung

Das kantonale Gericht hatte ferner vom Gesamteinkommen der Ehegatten den Zwangsbedarf des Mannes wie der Frau abgezogen und die Restsumme im Verhältnis von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ unter die Frau und den Mann aufgeteilt. Diese Aufteilung verstieß jedoch gegen den Grundsatz, dass der Lebensstandard der Ehefrau nach Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes so weit als möglich gleich bleiben soll wie vor der Trennung der Gatten. Eine hälftige Aufteilung des Überschusses an beide Parteien wäre angezeigt gewesen. Die kantonale Instanz hatte ihre abweichende Lösung nicht begründet. Dies kam einer Rechtsverweigerung gleich.

Diese und die vorher festgestellte Willkür verstießen gegen die in Artikel 4 der Bundesverfassung (BV) gewährleistete Rechtsgleichheit. Da die Ehefrau diese mit staatsrechtlicher Beschwerde geltend gemacht hatte, hob die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes die kantonale Festsetzung des Unterhaltsbeitrages hier als verfassungswidrig auf.

Rückwirkungshemmnisse bei Korrekturen

Die kantonale Justiz hatte hier die Unterhaltsbeiträge für die Frau wie für die beiden Kinder anfänglich ohne Ausscheidung der Betreffnisse in einem monatlich der Frau zu zahlenden Gesamtbetrag zugesprochen. Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern von einem gewissen Datum an hinfällig wurde, weil sie mündig bzw. wirtschaftlich selbstständig wurden.

Die oberste kantonale Instanz hatte aber dann doch entschieden, der Ehemann habe nicht länger Unterhaltsbeiträge für seine Kinder zu leisten, als nach Gesetz (Artikel 277 ZGB) vorgesehen. Sie nannte aber keine Gründe, die ein Abweichen vom Verbot der Rückwirkung über das Datum des Gesuchs hinaus zuließen. Sie setzte sich auch nicht mit dieser von Rechtslehre und Rechtsprechung angenommenen Rückwirkungsregel auseinander. Die Frau hatte sich angesichts der bescheidenen Gesamtalimente auch nicht gross Gedanken darüber zu machen, dass der Mann nach Volljährigkeit der Kinder grundsätzlich nicht mehr zu Leistungen an diese verpflichtet war und dass sie allenfalls selber ein Abänderungsgesuch zu stellen hätte. Es stand dem Ehemann, der es selber unterlassen hatte, seine Rechte in dieser Beziehung zu wahren, angesichts dieser Situation nach der Meinung des Bundesgerichtes schlecht an, der Frau wegen ihrer Untätigkeit einen Verstoss gegen Treu und Glauben vorzuwerfen. Dem Bundesgericht zufolge war es auch fraglich, ob überhaupt eine ungerechtfertigte Bereicherung vorlag, und wenn ja, ob die Frau oder die Kinder bereichert wären.

Indem das oberste kantonale Gericht dem Manne hier schliesslich eine Verrechnungsmöglichkeit einräumte, ohne die zu verrechnenden Beträge klar auszuscheiden, und zudem gegen den unbestrittenen Grundsatz des Rückwirkungsverbots von Massnahmeentscheiden verstieß, handelte es ebenfalls offensichtlich unhaltbar und verstieß so gegen Artikel 4 BV. Diese kantonale Anordnung wurde deshalb ebenfalls aufgehoben. (Urteil vom 17. Januar 1985)

R. B.

Persönlich...

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Über 470 Mitglieder der SKÖF haben den Fragebogen über äussere Aufmachung und Inhalt der «Zeitschrift für öffentliche Fürsorge», die sie anfangs Januar erhalten haben, beantwortet. Ein wahrlich erfreuliches Ergebnis, rechnen doch die Fachleute für Umfragen mit einem Durchschnittsrücklauf von 5–10 Prozent. Ich möchte allen Leserinnen und Lesern für diese erfreuliche Mitarbeit und Verbundenheit herzlich danken. Dieses Resultat wird nicht zuletzt für mich eine Verpflichtung sein.

Nach einer ersten Durchsicht der Antworten darf die Feststellung gemacht werden, dass die Herausgabe der Zeitschrift einem grossen Bedürfnis zur Information unserer Mitglieder entspricht.

Es wird einen wesentlichen Zeitaufwand bedürfen, um den Inhalt dieses «Papierberges» im Detail auszuloten. Allgemein kann aber heute schon gesagt werden, dass das Grundkonzept der ZöF nicht zu ändern ist. Es wurden aber verschiedene Vorschläge gemacht, über deren Verwirklichung sich der Vorstand, resp. die Redaktion ernsthaft Gedanken machen muss, wie sie verwirklicht werden könnten.

Sobald die Detailauswertung abgeschlossen sein wird, werden der Ausschuss, der Vorstand und die PR-Kommission entsprechende Entscheide zu fällen haben. Selbstverständlich werden unsere Leserinnen und Leser über die Ergebnisse der Auswertung der Umfrage eingehend orientiert werden.

*Mit freundlichen Grüßen
Paul Schaffroth*

HINWEISE

Eine Verschiebung abgelehnt

In einem Schreiben vom 12. März 1986 lehnt die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Frau Bundesrätin Elisabeth Kopp, das Gesuch der SKöF vom 20. Februar 1986 (vgl. ZöF Nr. 4 1986), die Übertragung der Fürsorge für niedergelassene Flüchtlinge an die Kantone im Rahmen des ersten Paketes der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nicht, wie vorgesehen, auf den 1. Januar 1987, sondern erst zwei bis drei Jahre später in Kraft zu setzen, kategorisch ab.

Der für uns negative und folgenschwere Entscheid wird von Frau Bundesrätin Kopp u. a. wie folgt begründet: «Die Änderung des Asylgesetzes im Rahmen von Aufgabenteilung I ist vom Parlament bereits am 5. Oktober 1984 beschlossen worden. Wichtige Massnahmen des ersten Pakets sind unterdessen auf den 1. Januar 1986 in Kraft getreten. Einem Wunsch der Kantonsregierungen entsprechend, hat der Bundesrat dagegen die Inkrafttreten bei der Unterstützungszuständigkeit für Flüchtlinge auf den 1. Januar 1987 verschoben. Eine Übergangsbestimmung im geänderten Asylgesetz sieht ferner vor, dass die Kantone die Fürsorge erst 6 Monate nach Inkrafttreten übernehmen müssen.

Damit ist den Kantonen und allen anderen Beteiligten seit Verabschiedung des Gesetzes wirklich genügend Zeit eingeräumt worden, um sich auf den Übergang der Zuständigkeit vorzubereiten. Dieser erfolgt praktisch $2\frac{3}{4}$ Jahre nach der Verabschiedung des ersten Pakets durch das Parlament. Die Kantonsregierungen werden zudem in der nächsten Zeit die erforderlichen Verordnungsänderungen zur Stellungnahme erhalten.

Das Parlament hat sich übrigens auch mit der sachlichen Berechtigung der teilweisen Übertragung der Unterstützungszuständigkeit für Flüchtlinge an die Kanone auseinandergesetzt. Der Ständerat hat der entsprechenden Änderung des Asylgesetzes in der Schlussabstimmung mit 32 Stimmen (Amtl. Bull. SR 1982 640), der Nationalrat mit 121 gegen 5 Stimmen (Amtl. Bull. NR 1984 104) zugestimmt.»

p.sch.